

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIV, Nummer 340, am 28.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

340. Studienplan für das Diplomstudium "Slawistik" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/28-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Slawistik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

INHALT

A) Allgemeiner Teil

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Dauer und Gliederung des Diplomstudiums
- § 3 Eingerichtete Sprachen
- § 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfung
- § 5 Lehrveranstaltungstypen
- § 6 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer
- § 7 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen
- § 8 Auslandsaufenthalt

B) 1. Studienabschnitt

- § 9 Studieneingangsphase
- § 10 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts
- § 11 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen im 1. Studienabschnitt
- § 13 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

C) 2. Studienabschnitt

- § 14 Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts
- § 15 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen im 2. Studienabschnitt

D) Freie Wahlfächer

- § 17 Wahlfächerblock der Studienrichtung Slawistik
- § 18 Empfohlene Wahlfächer anderer Studienrichtungen

E) Prüfungsordnung

- § 19 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen
- § 20 Erste Diplomprüfung

- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Zweite Diplomprüfung
- § 23 Akademischer Grad
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend (§ 2 UniStG), vermittelt das Studium der Slawistik als philologischer und kulturwissenschaftlicher Ausbildungszweig

- (a) wissenschaftliche Kenntnisse über die slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung slawischer Sprachen.

Damit unterscheidet sich das Qualifikationsprofil der Slawistik von jenem des Lehramtes, des Übersetzungs- und Dolmetschstudiums sowie des ergänzenden Sprachstudiums zu wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Studien. Ausgebildet wird vorrangig zu Berufen, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht. In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Slawistikstudium zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe wie Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendung, den höheren Dienst im Bereich der Kulturverwaltung und -organisation sowie entsprechender Aufgaben in Diplomatie, Wirtschaft und Handel.

§ 2 Dauer und Gliederung des Diplomstudiums Slawistik

- (1) Das Diplomstudium Slawistik dauert 8 Semester.
- (2) Es gliedert sich in 2 Studienabschnitte, wobei jeder Studienabschnitt mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Der 1. Studienabschnitt umfaßt 5 Semester, der 2. Studienabschnitt 3 Semester.
- (4) Mit der positiven Absolvierung aller Teile der Diplomprüfung wird der jeweilige Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 3 Eingerichtete Sprachen

(1) Das Diplomstudium Slawistik wird in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ukrainisch eingerichtet.

(2) Das Erlernen einer zweiten slawischen Sprache ist obligatorisch. Als zweite slawische Sprache kommen alle unter (1) genannten Sprachen in Betracht.

§ 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfung

(1) Für das Studium der Slawistik sind Vorkenntnisse in slawischen Sprachen nicht obligatorisch.

(2) Für das Studium der Slawistik sind Lateinkenntnisse erforderlich, die entweder durch die Reifeprüfung, die Berufsreifeprüfung oder eine Ergänzungsprüfung gemäß UBVO (Universitätsberechtigungsverordnung) vor der vollständigen Ablegung der 1. Diplomprüfung durch eine Zusatzprüfung bzw. Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesungen, Konversatorien, Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima und Exkursionen.

Die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden zum selbständigen Wissenserwerb und zu eigenständiger Forschung anleiten.

Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung sowie der Einführung in spezielle Fachbereiche. Sie werden durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Beendigung der Vorlesung absolviert (s. § 19).

Konversatorien (KO) dienen der Diskussion wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren sowie der Bearbeitung konkreter Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Ihre Absolvierung erfolgt entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanent (s. § 19).

Übungen (UE) dienen der Entwicklung praktischer, insbesondere sprachlicher Fähigkeiten. Ihre Absolvierung erfolgt entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanent (s. § 19).

Proseminare (PS) dienen der Festigung bereits erworbener Grundkenntnisse und der Anleitung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie schließen mit einer schriftlichen Arbeit (Proseminararbeit) ab. Die Absolvierung von Proseminaren erfolgt prüfungsimmanent (s. § 19).

Seminare (SE) dienen der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, der selbständigen Forschung sowie der wissenschaftlichen Diskussion im zweiten Studienabschnitt und werden mit einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit (Seminararbeit) abgeschlossen. Die Absolvierung von Seminaren erfolgt prüfungsimmanent (s. § 19).

Privatissima (PV) dienen der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden sowie der Präsentation und Diskussion von in Arbeit befindlichen Diplomarbeiten und Dissertationen. Sie werden durch aktive Teilnahme an der Diskussion und die Vorstellung eines eigenen wissenschaftlichen Vorhabens (in der Regel Diplomarbeit oder Dissertation) prüfungsimmanent (s. § 19) absolviert.

Exkursionen (EX) in slawischsprachige Länder oder zu slawischen Minderheiten dienen dem vertieften Verständnis sprachlicher, literarischer, kultureller, historischer und/oder politischer

Zusammenhänge. In einer vorbereitenden Lehrveranstaltung werden das notwendige Vorwissen, die angestrebten Ziele der Exkursion sowie die anzuwendenden Methoden vermittelt. Ihre Absolvierung erfolgt prüfungsimmanent (s. § 19).

Darüber hinaus sind Kombinationen von Vorlesungen und Übungen (VO + UE) möglich.

§ 6 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer

(1) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums Slawistik beträgt 120 Semesterstunden.

(2) Der slawistische Anteil umfaßt 72 Semesterstunden, die sich wie folgt auf die Studienabschnitte verteilen:

1. Studienabschnitt (5 Semester): Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch 40 SSt., Russisch und Tschechisch 42 SSt.

2. Studienabschnitt (3 Semester): Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch 32 SSt., Russisch und Tschechisch 30 SSt.

(3) Das Stundenausmaß für die Freien Wahlfächer beträgt 48 Semesterstunden. Es wird empfohlen, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch 26, bei den übrigen Sprachen 28 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt und die restlichen 22 bzw. 20 Semesterstunden im 2. Studienabschnitt zu absolvieren. Als sinnvolle Ergänzung zur Studienrichtung Slawistik werden slawistische Lehrveranstaltungen (§ 17) sowie Lehrveranstaltungen der in § 18 genannten Studienrichtungen empfohlen.

§ 7 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

Für Übungen aus Sprachbeherrschung wird die Zahl der Teilnehmer(innen) auf maximal 25 im 1. Studienabschnitt und 20 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Im Falle größerer Nachfrage kommen folgende Kriterien zur Anwendung: Studienrichtung (Slawistik wird gegenüber anderen Studienrichtungen vorgezogen), Zeitpunkt der Anmeldung, Semesterzahl (Studierende höherer Semester werden gegenüber Studierenden niedrigerer Semester vorgezogen).

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) Es wird dringend empfohlen, daß die Studierenden im Laufe des Studiums mindestens einen Auslandsaufenthalt von wenigstens vier Monaten im Land ihrer slawischen Hauptsprache nachweisen. Falls die gewählte slawische Hauptsprache die Mutter- oder Bildungssprache des/der Studierenden ist, sollte ein Auslandsaufenthalt im Land der zweiten slawischen Sprache durchgeführt werden. Für Studierende mit nichtslawischer Mutter- und Bildungssprache werden Auslandsaufenthalte in den Ländern beider gewählten slawischen Sprachen empfohlen.

(2) Positiv abgelegte Prüfungen, die an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, können gemäß § 59 Abs. 1 UniStG anerkannt werden, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Studien im Rahmen von Mobilitätsabkommen an einer ausländischen Universität entsprechen den Erfordernissen des Studienplans für das Diplomstudium Slawistik. Prüfungen, die in diesem Rahmen abgelegt werden, sind jedenfalls anzuerkennen.

B) Erster Studienabschnitt

§ 9 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich der Inhalte und Methoden der Slawistik. Sie umfaßt die Sprachkurse I und II der gewählten Hauptsprache, die sprachwissenschaftliche Einführung in die Slawistik, die literaturwissenschaftliche Einführung in die Slawistik und die landes- und kulturkundliche Vorlesung über den gewählten Sprach- und Kulturraum. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden.

§ 10 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts des slawistischen Diplomstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 42 (Russisch, Tschechisch), bzw. 40 (alle anderen Sprachen) Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

- a) Sprachbeherrschung (20 SSt. bei Russisch, Tschechisch, 18 SSt. bei den anderen Sprachen)
- b) Sprachwissenschaft (8 SSt.)
- c) Literaturwissenschaft (6 SSt.)
- d) Areal- und Kulturwissenschaft (4 SSt.)
- e) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprachbeherrschung, Sprach-, Literatur- und/oder Areal- und Kulturwissenschaft (4 SSt.)

(2) Es wird empfohlen, im ersten Studienabschnitt Freie Wahlfächer, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch im Umfang von 26, bei den anderen Sprachen im Umfang von 28 Semesterstunden zu absolvieren, ihre empfohlene Zusammensetzung ist in § 17 und § 18 geregelt.

§ 11 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

A) Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung

a) Russisch

Sprachkurs I (UE) 8 SSt.

Sprachkurs II (UE) 8 SSt.

Sprachkurs III (UE) 3 SSt.

Orthoepische Übungen (UE) 1 SSt.

b) Tschechisch

Sprachkurs I (UE) 8 SSt.

Sprachkurs II (UE) 8 SSt.

Sprachkurs III (UE) 2 SSt.

Sprachkurs IV (UE) 2 SSt.

c) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, *Bulgarisch*, Polnisch, *Slowakisch*, Slowenisch, *Ukrainisch*

Sprachkurs I (UE) 6 SSt.

Sprachkurs II (UE) 6 SSt.

Sprachkurs III (UE) 2 SSt.

Sprachkurs IV (UE) 2 SSt.

Sprachpraktikum (UE) 2 SSt.

B) Pflichtfächer aus Sprachwissenschaft

Einführung (VO) 2 SSt.

Proseminar (PS) 2 SSt.

Sprachwissenschaft I (VO) 2 SSt.

Altkirchenslawisch A (VO) 2 SSt.

C) Pflichtfächer aus Literaturwissenschaft

Einführung (VO) 2 SSt.

Proseminar (PS) 2 SSt.

Literatur I (VO) 2 SSt.

D) Pflichtfächer aus Areal- und Kulturwissenschaft

Landes- und Kulturkunde (VO) 2 SSt.

Proseminar (PS) 2 SSt.

E) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Areal- und Kulturwissenschaft 4 SSt.

Erläuterungen:

Die Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung (Abschnitt A) umfassen als Regel 20 SSt. für Russisch und Tschechisch und 18 SSt. für die anderen Sprachen, die entsprechenden Lehrveranstaltungen können sich aber innerhalb dieses Rahmens aus organisatorischen oder personellen Gründen ändern.

Areal- und kulturwissenschaftliche gebundene Wahlfächer (Abschnitt E) können auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, müssen aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik genehmigt werden. Im Rahmen dieser gebundenen Wahlfächer wird nicht mehr als eine positiv abgelegte Prüfung über eine weitere Vorlesung „Landes- und Kulturkunde“ eines slawischen Sprachraums anerkannt (vgl. die Erläuterungen zu §15).

Andere gebundene Wahlfächer sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Slawistik zu wählen. Je nach Lehrangebot wird in diesem Zusammenhang besonders auf frauenspezifische Lehrveranstaltungen hingewiesen.

Die Einführungen in die Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Altkirchenslawisch sind sprachenübergreifend. Das literaturwissenschaftliche, das sprachwissenschaftliche und das kulturwissenschaftliche Proseminar sowie die gebundenen Wahlfächer sind in der Regel einzelsprachlich ausgerichtet, können aber auch mehr als einen Sprachraum abdecken. Die übrigen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts sind einzelsprachlich ausgerichtet.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen im 1. Studienabschnitt

(1) Die Zulassung zum Sprachkurs II setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses I voraus.

(2) Die Zulassung zum Sprachkurs III setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses II voraus.

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs IV (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch) setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses III voraus.

(4) Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Einführung in die Sprachwissenschaft voraus.

(5) Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der literaturwissenschaftlichen Einführung voraus.

(6) Die Zulassung zum areal- und kulturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Vorlesung zur Landes- und Kulturkunde des betreffenden Sprach- und Kulturraums voraus.

§ 13 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 16) erfüllt sind.

C) 2. Studienabschnitt

§ 14 Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Diplomstudiums umfassen für Russisch und Tschechisch Lehrveranstaltungen über 30, für alle anderen Sprachen 32 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

- a) Sprachbeherrschung (4 SSt. bei Russisch, Tschechisch, 6 SSt. bei den anderen Sprachen)
- b) Zweite slawische Sprache (8 SSt.)
- c) Sprachwissenschaft (4 SSt.)
- d) Literaturwissenschaft (6 SSt.)
- e) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprach-, Literatur- und/oder Areal- und Kulturwissenschaft (8 SSt.)

(2) Es wird angeregt, die Freien Wahlfächer des 2. Studienabschnitts, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch im Umfang von 22 SSt. zu absolvieren, bei den anderen Sprachen im Umfang von 20 SSt.; ihre empfohlene Zusammensetzung ist in § 17 und § 18 geregelt.

§ 15 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A) Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung

a) Russisch

Sprachkurs IV (UE) 2 SSt.

Sprachkurs V (VO + UE) 2 SSt.

b) Tschechisch

Sprachpraktikum (UE) 2 SSt.

Sprachkurs V (VO + UE) 2 SSt.

c) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch

2 Sprachpraktika (UE) zu je 2 SSt.

Sprachkurs V (VO + UE) 2 SSt.

B) Zweite slawische Sprache 8 SSt.

C) Pflichtfächer aus Sprachwissenschaft

Sprachwissenschaft II (VO) 1 SSt.

Sprachwissenschaftliches Seminar (SE) 2 SSt.

Vergleichende slawische Sprachwissenschaft (VO) 1 SSt.

D) Pflichtfächer aus Literaturwissenschaft

Literatur II (VO) 2 SSt.

Literaturwissenschaftliches Seminar (SE) 2 SSt.

Vergleichende slawische Literaturwissenschaft (VO) 1 SSt.

Literaturtheorie (VO) 1 SSt.

E) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Areal- und Kulturwissenschaft 8 SSt.

Erläuterungen:

Die Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung (Abschnitt A) umfassen, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch 4 SSt., bei den anderen Sprachen 6 SSt., die entsprechenden Lehrveranstaltungen können sich aber innerhalb dieses Rahmens aus organisatorischen oder personellen Gründen ändern. Die beiden Teile des Sprachkurses V (Vorlesung und Übung) sind gleichzeitig zu absolvieren.

Für die zweite slawische Sprache (Abschnitt B) wird als Regel ein zweisemestriger Grundkurs (4 + 4 SSt.) angeboten. Im Bedarfsfall kann jedoch statt dessen ein achtstündiger Grundkurs besucht oder ein sechsstündiger Grundkurs mit einem zweistündigen Sprachpraktikum oder mit einer der zweiten slawischen Sprache zuzuordnenden sprach- oder literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl (2 SSt.) kombiniert werden.

Areal- und kulturwissenschaftliche gebundene Wahlfächer (Abschnitt E) können auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, müssen aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik genehmigt werden. Innerhalb der slawistischen Ausbildung werden Zyklen spezifischer thematischer Zusammensetzung zur Wahl angeboten. Im Rahmen dieser gebundenen Wahlfächer wird nicht mehr als eine positiv abgelegte Prüfung über eine weitere Vorlesung „Landes- und Kulturkunde“ eines slawischen Sprachraums anerkannt (vgl.

die Erläuterungen zu §11); eine der absolvierten Lehrveranstaltungen muß ein Seminar sein.

Andere gebundene Wahlfächer sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Slawistik zu wählen. Je nach Lehrangebot wird in diesem Zusammenhang besonders auf frauenspezifische Lehrveranstaltungen hingewiesen.

Außer den Pflichtfächern aus Sprachbeherrschung können nach Maßgabe des Lehrangebots Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts sprachenübergreifend sein.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen im 2. Studienabschnitt

(1) Die Zulassung zum Sprachkurs IV (Russisch) bzw. zu den Sprachpraktika (bei den anderen Sprachen) setzt die positive Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 1. Studienabschnittes voraus, die Zulassung zum Sprachkurs V die positive Absolvierung aller anderen Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

(2) Die Zulassung zur Vorlesung Sprachwissenschaft II setzt die positive Absolvierung der Vorlesung Altkirchenslawisch A voraus.

(3) Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller sprachwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

(4) Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller literaturwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

D) Freie Wahlfächer

§ 17 Wahlfächerblock der Studienrichtung Slawistik

(1) Die Freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen (vgl. UniStG § 4 Z 25) absolviert werden. Die folgende Aufteilung der Wahlfächer auf Studienabschnitte hat Empfehlungscharakter: Studierenden, die im Rahmen der Freien Wahlfächer im 1. Studienabschnitt im Umfang von 26 oder 28 Semesterstunden (s. § 10 (2)) Kenntnisse über einen weiteren slawischen Sprach- und Kulturraum erwerben wollen, wird folgende Wahl von Veranstaltungen empfohlen:

18 oder 20 SSt. Sprachbeherrschung (s. § 11)
2 SSt. Vorlesung Landes- und Kulturkunde
2 SSt. Sprachwissenschaftliches Proseminar
2 SSt. Literaturwissenschaftliches Proseminar
2 SSt. Areal- und Kulturwissenschaftliches Proseminar

(2) Bei der Wahl von Freien Wahlfächern des 2. Studienabschnitts im Umfang von 20 oder 22 Semesterstunden (s. § 14 (2)) wird folgende Aufteilung empfohlen:

4 oder 6 SSt. Sprachbeherrschung (s. § 15)
2 SSt. Vorlesung Literatur I
2 SSt. Vorlesung Literatur II
2 SSt. Vorlesung Sprachwissenschaft I
1 SSt. Vorlesung Sprachwissenschaft II
1 SSt. Vorlesung aus Vergleichender slawischer Literaturwissenschaft

- 1 SSt. Vorlesung aus Vergleichender slawischer Sprachwissenschaft
- 2 SSt. Literaturwissenschaftliches Seminar
- 2 SSt. Sprachwissenschaftliches Seminar
- 3 SSt. Wahlfächer aus Sprach-, Literatur- und/oder Areal- und Kulturwissenschaft

(3) Für den Fall, daß Studierende des Diplomstudiums Slawistik nur einen Teil der Freien Wahlfächer aus der Slawistik wählen, wird empfohlen, nicht weniger als 16 SSt. aus einer weiteren gemäß § 3 eingerichteten slawischen Sprache zu absolvieren. Hierfür werden für alle Sprachen, in denen das Diplomstudium absolviert werden kann, sechzehnstündige Module angeboten. Ein derartiges Modul besteht aus 8 SSt. (als Regel 4 + 4 SSt.) Sprachausbildung, 2 SSt. Landes- und Kulturkunde und weiteren 6 SSt. Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts (s. § 11) nach Wahl. Dabei sind die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) zu beachten.

(4) Sowohl der slawistische Wahlfächerblock als auch die slawistischen Module werden auch für Studierende anderer Studienrichtungen empfohlen, die slawistische Lehrveranstaltungen lediglich im Rahmen der Freien Wahlfächer absolvieren möchten. In diesem Fall wird empfohlen, beim slawistischen Wahlfächerblock abweichend von § 17 (1) anstelle der Proseminare die entsprechenden Einführungsveranstaltungen (s. § 11) sowie abweichend von § 17 (2) anstelle der Seminare je ein Proseminar und Seminar aus Sprach- oder Literaturwissenschaft zu absolvieren.

§ 18 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

(1) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterwochenstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

(2) Je nach der geplanten beruflichen Orientierung wird besonders empfohlen, die Freien Wahlfächer aus folgenden Studienrichtungen zu absolvieren: Studienrichtungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen sowie der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Betriebswirtschaft, der Internationalen Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaften (insbesondere Wirtschaftsrecht, Europarecht, Völkerrecht) und der Informatik. Auf die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen, sei besonders hingewiesen. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen der Technischen Universität, der Universität für Bodenkultur sowie der Kunstuniversitäten kann sinnvoll erscheinen. Dabei sollten die Freien Wahlfächer auf nicht mehr als drei Studienrichtungen aufgeteilt werden.

(3) Wenn die/der Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen als den angegebenen Studienrichtungen wählen möchte, ist dies vor Beginn dieser Lehrveranstaltungen der/dem Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik zu melden (UniStG, Anl. 1 Z 1.41).

E) Prüfungsordnung

§ 19 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

(1) Die Beurteilung der Absolvierung von Vorlesungen (VO) erfolgt aufgrund einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende sowie, im Bedarfsfall, zu Beginn, in der Mitte und am Ende des darauffolgenden Semesters. Weitere Prüfungstermine können frei vereinbart werden.

(2) Die Beurteilung der Absolvierung von Proseminaren (PS), Seminaren (SE), Privatissima (PV) und Exkursionen (EX) als prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt am Semesterende auf der Grundlage der aktiven Teilnahme und der mündlichen (Referat) bzw., bei Proseminaren und Seminaren, auch der schriftlichen (Proseminar- bzw. Seminararbeit) wissenschaftlichen Leistung.

(3) Konversatorien (KO) und Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen abschließende Tests möglich sind.

(4) In den Lehrveranstaltungen der Gruppen (2) und (3) herrscht Anwesenheitspflicht.

§ 20 Erste Diplomprüfung

(1) Die 1. Diplomprüfung umfaßt alle Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts (s. § 10). Sie wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen und durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in kumulativer Form absolviert.

(2) Voraussetzung für die Absolvierung der 1. Diplomprüfung sind gemäß § 4 Abs. 1 lit. a der Universitätsberechtungsverordnung Lateinkenntnisse, die entweder durch die Berufsreifeprüfung, die Reifeprüfung oder gemäß UBVO vor der vollständigen Ablegung der 1. Diplomprüfung durch eine Zusatzprüfung bzw. Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind (s. § 4).

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Thema ist so zu wählen, daß eine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist. Das Thema der Diplomarbeit muß in Zusammenhang mit dem Sprach- und Kulturraum der Hauptsprache stehen und einen Bezug zu Sprache oder Literatur der Hauptsprache haben.

(2) Die Diplomarbeit wird, je nach der gewählten Hauptsprache, in einer der in § 3 (1) genannten slawischen Sprachen oder aber auf deutsch verfaßt. Diplomarbeiten in slawischen Sprachen müssen eine mindestens zehnsseitige deutsche, deutschsprachige Diplomarbeiten eine mindestens zehnsseitige slawische (entsprechend der gewählten Hauptsprache) Zusammenfassung enthalten. In Absprache mit dem Betreuer der Diplomarbeit und mit Genehmigung der Studienkommission ist die Wahl einer anderen Sprache möglich. Auch in diesem Fall muß die Diplomarbeit eine mindestens zehnsseitige slawische (entsprechend der gewählten Hauptsprache) Zusammenfassung enthalten.

(3) Die positive Beurteilung der Diplomarbeit (Approbation) ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Diplomprüfung.

§ 22 Zweite Diplomprüfung.

Die 2. Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt alle Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts (s. § 14), die in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen und durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in kumulativer Form absolviert werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung sind:

a) die erfolgreiche Absolvierung des 1. Teils,

b) die Absolvierung der Freien Wahlfächer,

c) die Approbation der Diplomarbeit. Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung. Die Prüfer/inn/en werden vom Studiendekan / von der Studiendekanin bestimmt. Der/die 1. Prüfer/in, der/die über einen Bereich im Zusammenhang mit der Diplomarbeit prüft, ist in der Regel mit dem/der Betreuer/in der Diplomarbeit identisch. Mit dem/der 2. Prüfer/in ist ein Themenkreis abzusprechen. Der/die 2. Prüfer/in kann, sofern der/die Studierende die Freien Wahlfächer mehrheitlich aus einer Studienrichtung gewählt hat, auch Vertreter/in dieser Studienrichtung sein und über ein nichtslawistisches Thema prüfen. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/der Prüferinnen, einen Teil der mündlichen Diplomprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen. Bei dem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch wird vereinbart, welches Thema in der Fremdsprache geprüft wird.

§ 23 Akademischer Grad

Dem/der Absolventen/in des Diplomstudiums Slawistik wird der akademische Grad „Magister/Magistra der Philosophie“, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Für die Studierenden gelten die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 des UniStG.

§25 Der Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

Anlage 1: ECTS-Berechnung und Studierbarkeit

1.1 Studierbarkeit des Diplomstudiums Slawistik an der Universität Wien unter Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Für das Diplomstudium der Slawistik an der Universität Wien wird eine Gesamtstundenzahl von 120 Semesterstunden festgelegt.

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, wobei der erste fünf und der zweite drei Semester umfasst.

Der erste Studienabschnitt führt in das Studium ein und vermittelt die Grundlagen. In den fünf Semestern sind (ohne die freien Wahlfächer) für die Sprachen RUSSISCH und TSCHECHISCH 42 SSt, für die Sprachen BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH 40 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren. Darin enthalten ist die Studieneingangsphase, die 2 Semester mit insgesamt 22 SSt. Pflichtfächern für RUSSISCH und TSCHECHISCH bzw. 18

SSt. für BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH umfasst.

Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfasst drei Semester mit 30 SSt an Pflicht- und Wahlfächern für RUSSISCH und TSCHECHISCH bzw. 32 SSt. für BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH.

Darüber hinaus wird empfohlen, im ersten Studienabschnitt beim Studium des Russischen und Tschechischen 26, beim Studium der übrigen Sprachen 28 SSt. an freien Wahlfächern zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt beträgt die empfohlene Stundenzahl für die freien Wahlfächer 22 für Russisch und Tschechisch bzw. 20 für die übrigen Sprachen. Ihre Zusammensetzung ist in den §§ 17 und 18 geregelt. (Die Absolvierung der Freien Wahlfächer muss vor der Zulassung zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung nachgewiesen werden.)

1.2 Berechnung von ECTS und Studienaufwand

Das ECTS-Punktesystem orientiert sich am Arbeitsaufwand für die Studierenden. Daher ziehen wir die ECTS-Punkte ('Credits') hier auch zur Berechnung der Studierbarkeit heran. Eine solche Berechnung zeigt selbstverständlich immer nur Annäherungswerte, kann aber sehr wohl als brauchbares Indiz für die Studierbarkeit genommen werden.

Bei der Berechnung wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Dauer der Vorlesungszeit 15 Wochen im Semester.
- Dauer eines Semesters 21 Wochen (zur Vor- und Nachbereitung muss auch eine gewisse Zeit der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden). Ein Studienjahr hat also 42 Wochen zu 40 Arbeitsstunden = 1680 Arbeitsstunden. Dies ist eine international übliche Zahl.

Ein vierjähriges Studium entspricht nach den ECTS-Konventionen 240 Credits. Pro Jahr stehen also $240/4 = 60$ Credits zur Verfügung. Hieraus ergibt sich die folgende Berechnung:

$1 \text{ ECTS} = 1680 \text{ Std.} / 60 = 28 \text{ Std.}$ Arbeitsaufwand. Mit anderen Worten: ein(e) Student(in) muss 28 Stunden arbeiten, um 1 Credit zu erhalten.

Die Diplomarbeit wird mit 30 Credits bewertet.

Für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen bedeutet das:

UE

15 Semesterwochen x 3 Std. Arbeitsaufwand = 45 Std.

$45 \text{ Std.} / 28 = 1,6 \text{ ECTS}$

PS/VO

15 Semesterwochen x 4 Std. Arbeitsaufwand = 60 Std.

$60 \text{ Std.} / 28 = 2,1 \text{ ECTS}$

SE

15 Semesterwochen x 6 Std. Arbeitsaufwand = 90 Std.

$90 \text{ Std.} / 28 = 3,2 \text{ ECTS}$

Wenn man diese ECTS-Werte jeweils abrundet, ergibt sich folgendes Bild:

- eine (einstündige) Übung entspricht ungefähr 1,5 ECTS;
- ein Proseminar oder eine Vorlesung entsprechen pro Stunde ungefähr 2 ECTS;

- ein Seminar entspricht pro Stunde ungefähr 3 ECTS.

In der folgenden Übersicht werden daher die folgenden ECTS-Faktoren zur Berechnung herangezogen:

UE:	1 SSt.= 1,5ECTS
PS/VO:	1 SSt. = 2 ECTS
SE:	1 SSt. = 3 ECTS

Übersicht RUSSISCH, TSCHECHISCH

1. Studienabschnitt Studieneingangsphase 22 St.				
Spracherwerb 16 St.	Einführung Sprachwissenschaft 2 St.	Einführung Literaturwissenschaft 2 St.	Landes- und Kulturkunde 2 St.	
1. Studienabschnitt zweiter Teil 20 St.				
Sprachbeherr- schung 4 St.	Sprachwissen- schaft 6 St.	Literaturwissen- schaft 4 St.	Areal- und Kulturwissen- schaft 2St.	Schwerpunkt- bildung 4 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 26 St.				
2. Studienabschnitt 30 St.				
Sprachbeherr- schung 4 St.	Sprachwissenschaf t 4 St.	Literaturwissensch aft 6 St.	Schwerpunktbildu ng 8 St.	Zweite slawische Sprache 8 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 22 St.				
Diplomarbeit				

Übersicht BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH,
SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH

1. Studienabschnitt Studieneingangsphase 18 St.				
Spracherwerb 12 St.	Einführung Sprachwissenschaft 2 St.	Einführung Literaturwissenschaft 2 St.	Landes- und Kulturkunde 2 St.	
1. Studienabschnitt zweiter Teil 22 St.				
Sprachbeherr- schung 6 St.	Sprachwissen- schaft 6 St.	Literaturwissen- schaft 4 St.	Areal- und Kulturwissen- schaft 2St.	Schwerpunkt- bildung 4 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 28 St.				
2. Studienabschnitt 32 St.				
Sprachbeherr- schung 6 St.	Sprachwissen- schaft 4 St.	Literaturwissen- schaft 6 St.	Schwerpunkt- bildung 8 St.	Zweite slawische Sprache 8 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 20 St.				
Diplomarbeit				

Studienplan Slawistik nach UniStG 1997 / RUSSISCH

Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 22 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
UE Sprachkurs I	8	1,5	12
UE Sprachkurs II	8	1,5	12
VO Einf. i. d. Sprachwiss.	2	2	4
VO Einf. i. d. Literaturwiss.	2	2	4
VO Landes- u. Kulturkunde	2	2	4
Total	22		36

ECTS-Total für die Studieneingangsphase: 36 Credits

Erster Studienabschnitt (zweiter Teil): 20 SSt.

UE Sprachkurs III	3	1,5	4,5
UE Orthoep. Übungen	1	1,5	1,5
PS Sprachwissenschaft	2	2	4
VO Sprachwissenschaft I	2	2	4
VO Altkirchenslawisch A	2	2	4
PS Literaturwissenschaft	2	2	4
VO Literatur I	2	2	4
PS Areal- u. Kulturwiss.	2	2	4
Schwerpunktbildung	4	1,5	6
Total:	20		36
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	26		46

ECTS-Total für den zweiten Teil des ersten Studienabschnitts (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 82 Credits

Zweiter Studienabschnitt: 30 SSt.

UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
VO + UE Sprachkurs V	2	1,5	3 ¹
UE Zweite slaw. Sprache	8	1,5	12 ²
VO Sprachwissenschaft II	1	2	2
SE Sprachwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Sprachwiss.	1	2	2
VO Literatur II	2	2	4
SE Literaturwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Literaturwiss.	1	2	2
VO Literaturtheorie	1	2	2
Schwerpunktbildung	8	1,5	12
Total	30		54
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	22		38

ECTS-Total für den zweiten Studienabschnitt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 92 Credits plus 30 Credits für die Diplomarbeit.

¹ Als UE gerechnet.

² Als UE gerechnet.

Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt zu folgender Übersicht:

	SSt.	ECTS
1. Abschnitt (Studieneingangsphase)	22	36
1. Abschnitt (zweiter Teil)	20	36
Freie Wahlfächer des ersten Abschnitts	26	46
2. Abschnitt	30	54
Freie Wahlfächer des zweiten Abschnitts	22	38
Diplomarbeit		30
TOTAL	120	240

Im Gegensatz zur Semesterstundenzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Slawistik / Russisch von durchschnittlichen Studenten in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Studienplan Slawistik nach UniStG 1997 / TSCHECHISCH

Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 22 SSt.

	SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
UE Sprachkurs I	8	1,5	12
UE Sprachkurs II	8	1,5	12
VO Einf. i. d. Sprachwiss.	2	2	4
VO Einf. i. d. Literaturwiss.	2	2	4
VO Landes- u. Kulturkunde	2	2	4
Total	22		36

ECTS-Total für die Studieneingangsphase: 36 Credits

Erster Studienabschnitt (zweiter Teil): 20 SSt.

UE Sprachkurs III	2	1,5	3
UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
PS Sprachwissenschaft	2	2	4
VO Sprachwissenschaft I	2	2	4
VO Altkirchenslawisch A	2	2	4
PS Literaturwissenschaft	2	2	4
VO Literatur I	2	2	4
PS Areal- u. Kulturwiss.	2	2	4
Schwerpunktbildung	4	1,5	6
Total:	20		36
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	26		46

ECTS-Total für den zweiten Teil des ersten Studienabschnitts (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 82 Credits

Zweiter Studienabschnitt: 30 SSt.

UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
VO + UE Sprachkurs V	2	1,5	3 ³
UE Zweite slaw. Sprache	8	1,5	12 ⁴
VO Sprachwissenschaft II	1	2	2
SE Sprachwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Sprachwiss.	1	2	2
VO Literatur II	2	2	4
SE Literaturwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Literaturwiss.	1	2	2
VO Literaturtheorie	1	2	2
Schwerpunktbildung	8	1,5	12
Total	30		54
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	22		38

ECTS-Total für den zweiten Studienabschnitt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 92 Credits plus 30 Credits für die Diplomarbeit.

Studierbarkeit

³ Als UE gerechnet.

⁴ Als UE gerechnet.

Die vorhergehende Berechnung führt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer) zu folgender Übersicht:

	SSt.	ECTS
1. Abschnitt (Studieneingangsphase)	22	36
1. Abschnitt (zweiter Teil)	20	36
Freie Wahlfächer des ersten Abschnitts	26	46
2. Abschnitt	30	54
Freie Wahlfächer des zweiten Abschnitts	22	38
Diplomarbeit		30
TOTAL	120	240

Im Gegensatz zur Semesterstundenzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Slawistik / Tschechisch von durchschnittlichen Studenten in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Studienplan Slawistik nach UniStG 1997 // BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH

Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 18 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
UE Sprachkurs I	6	1,5	9
UE Sprachkurs II	6	1,5	9
VO Einf. i. d. Sprachwiss.	2	2	4
VO Einf. i. d. Literaturwiss.	2	2	4
VO Landes- u. Kulturkunde	2	2	4
Total	18		30

ECTS-Total für die Studieneingangsphase: 30 Credits

Erster Studienabschnitt (zweiter Teil): 22 SSt.

UE Sprachkurs III	2	1,5	3
UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
UE Sprachpraktikum	2	1,5	3
PS Sprachwissenschaft	2	2	4
VO Sprachwissenschaft I	2	2	4
VO Altkirchenslawisch A	2	2	4
PS Literaturwissenschaft	2	2	4
VO Literatur I	2	2	4
PS Areal- u. Kulturwiss.	2	2	4
Schwerpunktbildung	4	1,5	6
Total:	22		39
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	28		49

ECTS-Total für den zweiten Teil des ersten Studienabschnitts (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 88 Credits

Zweiter Studienabschnitt: 32 SSt.

UE Sprachpraktikum	2	1,5	3
UE Sprachpraktikum	2	1,5	3
VO + UE Sprachkurs V	2	1,5	3 ⁵
UE Zweite slaw. Sprache	8	1,5	12 ⁶
VO Sprachwissenschaft II	1	2	2
SE Sprachwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Sprachwiss.	1	2	2
VO Literatur II	2	2	4
SE Literaturwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Literaturwiss.	1	2	2
VO Literaturtheorie	1	2	2
Schwerpunktbildung	8	1,5	12
Total	32		57
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	20		35

ECTS-Total für den zweiten Studienabschnitt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 92 Credits plus 30 Credits für die Diplomarbeit.

⁵ Als UE gerechnet.

⁶ Als UE gerechnet.

Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer) zu folgender Übersicht:

	SSt.	ECTS
1. Abschnitt (Studieneingangsphase)	18	30
1. Abschnitt (zweiter Teil)	22	39
Freie Wahlfächer des ersten Abschnitts	28	49
2. Abschnitt	32	57
Freie Wahlfächer des zweiten Abschnitts	20	35
Diplomarbeit		30
TOTAL	120	240

Im Gegensatz zur Semesterstundenzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Slawistik // Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch von durchschnittlichen Studenten in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Beilage

Bestimmung des Zeitaufwandes für verschiedene Lehrveranstaltungstypen

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen; es besteht Anwesenheitspflicht. Der Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung entspricht ungefähr der doppelten Zeit der Lehrveranstaltung. Pro Unterrichtsstunde fallen somit drei Stunden Arbeits- und Lernzeit an.

Vorlesungen (VO) sind in der Regel ein- oder zweistündig. Es herrscht keine Anwesenheitspflicht. Der Arbeitsaufwand für die Abschlussprüfung (mit Literaturstudium) wird pro Vorlesungsstunde mit rund 4 Semesterstunden Arbeits- und Lernzeit veranschlagt.

Proseminare (PS) werden zweistündig abgehalten. Sie verlangen die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden, wobei von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert werden. Der Arbeitsaufwand wird mit ca. 4 Semesterstunden pro Unterrichtsstunde veranschlagt.

Seminare (SE) sind ebenfalls zweistündig und erfordern die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden. Die Vorbereitungen sind aufwendiger (Referate, Diskussionsbeiträge etc.), so dass ein wöchentlicher Arbeitsaufwand von 6 Semesterstunden pro Unterrichtsstunde veranschlagt wird.

Die Diplomarbeit stellt einen integrierenden Teil des Studiums dar. Sie wird im zweiten Studienabschnitt verfasst und ist den Anforderungen nach so gehalten, dass die Studierenden diese Arbeit innerhalb des zweiten Studienabschnitts bewältigen können.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

N o z s i c s k a